

Anmerkungen zur Korrektur

A. Anspruch auf Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB

- Einigen Bearbeitern bereitet es Schwierigkeiten, die Anspruchsgrundlage konkret zu benennen. So werden teilweise ganz allgemein „Ansprüche wegen Mangels“ geprüft oder es erfolgte eine Prüfung, bei der nicht klar zwischen Schadensersatz- und Nacherfüllungsanspruch zu unterscheiden ist.
- Die meisten Bearbeiter handelten den Kaufvertrag richtigerweise kurz ab. Häufig wurde der Fehler gemacht, dies unter der Überschrift „Schuldverhältnis“ zu prüfen, obgleich es um einen speziell kaufrechtlichen Anspruch geht. Wenige Bearbeiter zeigten ein mangelndes Verständnis des Trennungs- und Abstraktionsprinzips, indem sie bei der Prüfung des Kaufvertrags auf die Übereignung eingingen.
- Die Einordnung von Unmöglichkeit (Anspruch untergegangen) und Verjährung (Anspruch durchsetzbar) in den Anspruchsaufbau bereitet vielfach Schwierigkeiten.
- Viele Bearbeiter sprechen die Unmöglichkeit der Nacherfüllung nicht an. Einige gehen von einer unberechtigten Verweigerung der Nacherfüllung aus. Oftmals wird bereits bei der Prüfung von § 275 I BGB thematisiert, ob anfängliche oder nachträgliche Unmöglichkeit vorliegt.
- Einige Bearbeiter gehen, ohne den Kontext zu erklären, darauf ein, ob W Unternehmer und K Verbraucher ist.
- Einige Bearbeiter thematisieren den „Weiterfresserschaden“ bereits beim Gefahrenübergang.
- Teilweise wird zusätzlich auf die Möglichkeit eines Rücktritts eingegangen, wobei hier der Fehler gemacht wird, auf einen „Anspruch auf Rücktritt“ einzugehen oder isoliert und abgelöst von den Rechtsfolgen unter der Überschrift „Rücktritt“ zu prüfen, statt einen Anspruch aus einem Rückgewährschuldverhältnis, zu prüfen.

B. Anspruch auf Schadensersatz, §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283 BGB

- Die Bestimmung der richtigen Anspruchsgrundlage bereitet noch Schwierigkeiten.
- Ein Bearbeiter hinterfragt, ob in Fällen des erst spät erkennbaren Mangels die regelmäßige Verjährungsfrist gelten sollte. Dies wurde positiv berücksichtigt.
- Der Schaden und die Schadensausfüllung wurden häufig nicht oder zu knapp angesprochen.

C. Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

- Viele Bearbeiter prüfen den Anspruch aus § 823 I BGB entweder überhaupt nicht, brechen die Prüfung mittendrin ab oder gehen unproblematisch von einer Eigentumsverletzung aus, ohne den „Weiterfresserschaden“ anzusprechen.

- Einigen Bearbeitern unterläuft der Fehler, dass sie hinsichtlich des Verschuldens auf das Vertragsrecht verweisen, obgleich sie hier die Verschuldensvermutung aus § 280 I 2 BGB angewandt haben, die im Deliktsrecht gerade keine Anwendung findet.
- Die Frage, ob hinsichtlich der nicht ohne Durchführung eines aufwändigen Reinigungsverfahrens nutzbaren Flaschen nur ein Vermögensschaden vorliegt, wird von keinem Bearbeiter thematisiert.
- Kein Bearbeiter befasst sich damit, ob § 823 I BGB neben dem Mängelgewährleistungsrecht Anwendung findet und ob man die kaufrechtliche Verjährungsfrist auf das Deliktsrecht übertragen sollte.

D. Anspruch auf Schadensersatz gem. § 1 ProdHaftG

- Der Anspruch aus § 1 ProdHaftG wurde nur von einem Bearbeiter angesprochen.
- Wenige Studierende prüften auch einen Anspruch aus § 812 BGB, ohne auf den Vorrang kaufvertraglichen Rückabwicklung sowie den vorhandenen Rechtsgrund hinzuweisen.